Gemeinde Kalefeld
Kleiner Hagen 4

37589 Kalefeld

Eingangsvermerk der Gemeinde

Antrag auf Genehmigung zur

☐ **Erstellung eines neuen Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage**

☐ **Änderung der Entwässerungsanlage**

☐ **für Schmutzwasser**

☐ **für Regenwasser**

☐ **Nutzung von Regenwasser im häuslichen Bereich**

1.	Bauherr (Name, Anschrift, Beruf, Telefon) ....

Aktenzeichen:

Antragsdatum :

1.1	Bezeichnung der Baumaßnahme			
1.2	Entwurfsverfasser Name, Anschrift, Telefon			
1.3	Baugrundstück (Ortsteil, Straße, Hausnummer)			
	Katasterbezeichnung	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
	Grundbuchbezeichnung	Grundbuch:	Blatt:	
	Eigentümer lt. Grundbuch mit Anschrift			
	Erbbauberechtigter (Name, Anschrift, Telefon)			
2.1	Angaben über Haus- und Grundstücksentwässerung	_____ Badeinrichtungen _____ Brausen, Duschen _____ Waschküchen _____ Spülklosetts _____ Dachentwässerung	_____ Garage mit Wascheinrichtung _____ Garage ohne Wascheinrichtung _____ Wasch-u. Ausgussbecken _____ Bidets _____ Pumpen	
2.2	An den RW- Kanal werden angeschlossen	_____ m² Dachfläche _____ m² unbefestigte Hoffläche _____ m² befestigte Hoffläche _____ m²		

Bauherr: (Name, Vorname)			Antragsdatum:
3.1	Herstellungskosten	Die Herstellungskosten für die Abwasseranlage betragen _____ Euro	

Dem Antrag sind folgende Unterlagen (2-fach) beigefügt:

☐ Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung

☐ mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstückes (Maßstab 1:500) mit folgenden Angaben :

- Straße und Hausnummer
- Gebäude und befestigte Flächen
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
- Gewässer soweit vorhanden oder geplant
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand

☐ Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen.
Folgende Farben sind zu vergeben:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen	=	rot
für abzubrechende Anlagen	=	gelb

Die Farbe grün darf nicht verwendet werden.

☐ Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten, einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit der Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße bezogen auf Normalnull (NN).

☐ Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume, sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen. Ferner ist die Entlüftung der Leitung und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen darzustellen.

---

weitere Angaben bei gewerblich genutzten Flächen: (2-fach)

☐ Beschreibung des gewerblich genutzten Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigen sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

☐ bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

Beim Ableiten des Abwassers (Schmutz- und Regenwasser) durch Nachbargrundstücke ist das Durchleitungsrecht durch Eintragung ins Grundbuch zu sichern. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Antragsteller (Bauherr).

Zeichnungen und Berechnungen sind im Format DIN A 4- einschl. 3 cm Heftrand- gefaltet- auf dauerhaftem Papier einzureichen und vom Planer und Bauherrn zu unterschreiben.

Die zur Zeit geltenden Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung sowie die entsprechenden Abwasser- bzw. Wasserabgabensatzungen

☐ sind mir bekannt.

☐ sollen mir gegen Kostenerstattung zugestellt werden.

(Unterschrift des Bauherrn) (Unterschrift des Entwurfsverfassers)

Hinweise/ Empfehlungen und rechtliche Vorgaben für die Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich

Schutz des Trinkwassers bei Regenwassernutzung

Trinkwasser- und Betriebswassersysteme dürfen nicht unmittelbar miteinander verbunden werden. Die Nachspeisung von Trinkwasser darf ausschließlich über eine Sicherungseinrichtung Typ AA (ungehinderter freier Auslauf) oder Typ AB (freier Auslauf mit nicht kreisförmigem Überlauf) nach DIN EN 1717 erfolgen. Die Nachspeiseleitung ist nach DIN 1988-2 zu installieren und nach DIN 1988-3 zu bemessen. Die Möglichkeit der Überflutung der Sicherungseinrichtung (z.B. bei Rückstau) muss ausgeschlossen werden. Die Sicherungseinrichtung ist außerhalb des Regenwasserspeichers und außerhalb des Einstiegschachtes (Dom) zu installieren. Der Überlauf der Sicherungseinrichtung ist so zu installieren, dass die Funktion gewährleistet und das Abfließen des Wassers wahrnehmbar ist.

Trinkwasser- und Betriebswasserleitungen sind, um Verwechselungsgefahren auszuschließen, eindeutig und dauerhaft unterschiedlich zu kennzeichnen.

Damit Betriebswasser nur für die genannten Zwecke genutzt wird, sind alle Entnahmestellen entsprechend zu kennzeichnen und vor unbefugtem Gebrauch zu sichern.

Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) fordert in § 17 (2) eine klare Trennung zwischen trinkwasserführenden und nicht trinkwasserführenden Versorgungsanlagen sowie eine farblich unterschiedliche Kennzeichnung der zugehörigen Leitungen, soweit sie nicht erdverlegt sind. Die Gesundheitsämter als zuständige Überwachungsbehörden gemäß TrinkwV sind zur Überprüfung dieser Vorschriften berechtigt. Ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des § 17 (2) TrinkwV ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Bußgeld bestraft werden.

Darüber hinaus sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) auch Vorschriften über die Anwendung der Regeln der Technik enthalten.

Vertragsrechtlich bindend für den Betreiber von Regenwassernutzungsanlagen als Kunde eines Wasserversorgungsunternehmens und für das Versorgungsunternehmen ist die AVBWasserV. Danach sind die Regenwassernutzungsanlagen als Eigengewinnungsanlagen dem Wasserversorgungsunternehmen formlos anzuzeigen, müssen ohne Rückwirkungen auf die Trinkwasserversorgung betrieben werden und können vom Versorgungsunternehmen im Hinblick auf die Absicherungen gegenüber dem Trinkwassernetz überprüft werden. Nach § 13 (3) TrinkwV ist eine **Anzeige an das Gesundheitsamt notwendig.**

Da die Wasserversorgung öffentlich-rechtlich, nach Maßgabe einer kommunalen Satzung mit Anschluss- und Benutzungszwang ausgestaltet ist, muss derjenige, der eine Regenwassernutzungsanlage in Betrieb nehmen möchte, zuvor einen Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang bei der Gemeinde Kalefeld stellen.

Die Träger von Einrichtungen, bei denen u. a. auch Fürsorgepflichten bestehen (z.B. Kindergärten, Schulen, Altenheime und dergleichen), unterliegen bei der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten in Bezug auf Bau und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen erhöhten Anforderungen.

Mieter sollten über bestehende Regenwasseranlagen informiert werden.

Die Gemeinde Kalefeld informiert zur Wasserversorgung

Nutzung von Regenwasser im häuslichen Bereich

Bei der Nutzung von Regenwasseranlagen im häuslichen Bereich sind folgende Vorgaben zu beachten:

1.) Die Inhaber von Anlagen, deren Wasserqualität nicht für den menschlichen Gebrauch geeignet ist und die im Haushalt installiert werden (z.B. Regenwasseranlagen), sind verpflichtet, die Inbetriebnahme

dem Gesundheitsamt und der Gemeinde

anzuzeigen.

Soweit die Anlagen bereits betrieben werden, ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.

2.) Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht grundsätzlich Anschluss- und Benutzungszwang.
Vor dem Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage ist deshalb zunächst ein Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Gemeinde zu stellen.

3.) Bei der technischen Ausführung sind die Regeln nach dem Arbeitsblatt W 555 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) zu beachten, z. B.

a) darf der Bau von Regenwassernutzungsanlagen nur durch anerkannte Fachfirmen erfolgen.
b) dürfen Nicht-Trinkwasseranlagen <u>nicht</u> mit dem öffentlichen Netz verbunden sein.
c) müssen Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme dauerhaft farblich unterschiedlich gekennzeichnet sein.
d) müssen <u>Entnahmestellen</u> von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, dauerhaft als solche gekennzeichnet sein.
e) ist zur Ermittlung der Abwassergebühren ein Zwischenzähler einzubauen, der den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen muss (§ 14 Abs. 4 der Abwasserabgabensatzung).

Jens Meyer
Bürgermeister

Stand: 14.11.2016